

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt:

**Räumlich und fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs.

**Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

### **§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne**

1. Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2011 zum Rahmenkollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs vom 1. März 1992 in der Fassung vom 1. März 2003 werden um 3,8 % (drei Komma acht Prozent), mindestens jedoch um EURO 62,- gerechnet aufs Monat, d.s. EURO 14,32 pro Woche, erhöht.
2. Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Punkt 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
3. Die Lohntabellen mit den nach den Punkten 1. und 2. angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
5. Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie umgestuften Arbeiter werden im unter Punkt 1. angeführten Ausmaß erhöht.
6. Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

### **§ 3 Effektivlohnerhöhung**

Die effektiven Stundenlöhne werden um jenen EURO-Betrag erhöht, der sich aus der Anhebung der Kollektivvertragslöhne nach § 2 Punkt 1 ergibt. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser. Die Erhöhungsbeträge werden für die wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben und sind aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

#### **§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne**

1. Akkord- und Prämienlöhne werden um jenen EURO-Betrag erhöht, der sich aus der Anhebung der Kollektivvertragslöhne ergibt.
2. Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs.1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

#### **§ 5 Nachtschichtzuschlag**

Der nach § 5 Punkt 2 des Kollektivvertrages der Papierverarbeitenden Industrie in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Einheiten angegeben. Er beträgt ab 1.3.2012 bzw. 5.3.2012 EURO 31,68. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

#### **§ 6 Schmutzzulage**

Die nach § 10 Punkt 5 gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Einheiten angegeben. Sie beträgt ab 1.3.2012 bzw. 5.3.2012 EURO 4,95. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

#### **§ 7 Begünstigungsklausel**

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

#### **§ 8 Absichtserklärung**

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, zwei Arbeitsgruppen zum Dialog über Fragen aus den Bereichen

1. Rahmenrecht allgemein
2. Gesundheit, Arbeitssicherheit

einzurichten.

#### **§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen**

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 5. März 2012, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2012 in Kraft. Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 26. Jänner 2011, Registerzahl KV 161/2011, Katasterzahl IX/41/2 außer Kraft.

Wien, am 2. Februar 2012

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN  
INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Franz Bittner

Christian Schuster